



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1999

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	1. 12. 1998	Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	130
223	4. 3. 1999	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Bilinguales Lernen“	133
7125	29. 3. 1999	Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Prüfungsordnung – KUO)	138

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2022

Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 1. Dezember 1998

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG NW - hat der Kassenausschuß in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1998 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NRW. S. 277), zuletzt geändert durch die 24. Satzungsänderung vom 26. November 1997 (GV. NRW. 1998 S. 378, StAnz. RhPf 1998 S. 625) wird wie folgt geändert:

I.

1. § 4 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und Verdienstausschüttung.“

2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung des Bilanzverlustes sowie die Entlastung des Leiters der Kasse und des Geschäftsführers.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Finanzwirtschaft

Die Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Entgelt“ die Worte „den tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kalenderjahres“ die Worte „- spätestens jedoch bis zum 30. April des Folgejahres -“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag Fristverlängerung gewährt werden. Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 50,00 DM von dem Mitglied fordern.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 10 werden die Sätze 4 bis 12.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ das Wort „und“ und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) die arbeitsvertraglich vereinbarte Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz“.

d) Absatz 6 wird gestrichen.

5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „oder im Sinne des § 3 Buchstabe n BAT nebenberuflich“ gestrichen.

6. In § 17 Abs. 3 Buchstabe f werden die Worte „Absatzes 5“ durch die Worte „Absatzes 6“ ersetzt.

7. In § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 17 Abs. 5“ durch die Worte „§ 17 Abs. 6“ ersetzt.

8. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Worte „Dritten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Satzes 1 gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung über die Anhebung der Altersgrenze und die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente entsprechend.“

9. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In § 31 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe mm wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe nn angefügt:

„nn) sie in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e, in denen sie für mehr als 36 Kalendermonate vorzeitig in Anspruch genommen wurde, nur für 36 Kalendermonate nach § 77 SGB VI vermindert wäre;“

b) In Absatz 2 Buchstabe a letzter Halbsatz werden die Worte „0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlageperiode ist“ durch die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2a, Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) - ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI - beruhen“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Rentenanteile aus Kindererziehungszeiten sind zu berücksichtigen, soweit

a) die Summe aus diesen Rentenanteilen und der maßgebenden Gesamtversorgung die sich bei Anwendung des Höchstvermögenssatzes nach § 32 Abs. 3b Satz 1 ergebende Gesamtversorgung übersteigt,

b) in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Absatz 3b Satz 4 die Gesamtversorgung die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Absatz 3b Satz 4 ergeben hätte, übersteigt,

c) in den Fällen des § 32 Abs. 5 die Gesamtversorgung die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 5 ergeben hätte, übersteigt.“

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bruttoversorgungsatz vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. in den Fällen des § 30 Abs. 2 herabgesetzt wäre, um 0,3 v.H., in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e und Absatz 2 Satz 1 Buchstabe e höchstens jedoch um 10,8 v.H.“

b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchstabe c und Satz 3 wird jeweils das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Worte „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

11. In § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Worte „Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI), die nicht zugleich Umlageperiode sind“ durch die Worte „Zeiten, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) beruhen“ ersetzt.

12. § 34a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„In den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 3, § 32 Abs. 3b Satz 3 bzw. § 100 Abs. 3 Satz 5 ist eine Verminde-

„rung des Brutto- bzw. Nettoversorgungssatzes wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Anwendung der Sätze 1 bis 3 vorzunehmen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

13. In § 34b Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c werden die Worte „Umlagemonate sind“ durch die Worte „sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind“ ersetzt.

14. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort „zuzüglich“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) 1,25 v.H. der Summe der nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) aufgrund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, soweit diese über 1,25 v.H. der Summe des jeweils zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflichtbeiträge“ die Worte „, nach Satz 1 Buchstabe e berücksichtigte Beiträge zur Umlage“ eingefügt.

15. In § 35a Satz 2 werden die Worte „und d“ durch die Worte „d und e“ ersetzt.

16. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „; dabei ist eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3b Satz 3 zu berücksichtigen“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dabei ist jeweils eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3b Satz 3 zu berücksichtigen.“

b) In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „0,0375 – in den Fällen des Absatzes 4 0,0225 – des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen; § 31 Abs. 2a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

17. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen; § 31 Abs. 2a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

18. In § 46a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

„ee) die Änderung ausschließlich auf der durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beruht.“

19. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „berücksichtigenden Bezüge“ die Worte „soweit sich nach § 31 Abs. 2a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2a, keine Änderung ergibt,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Bezüge“ die Worte „unter Berücksichtigung des § 31

Abs. 2a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2a,“ eingefügt.

20. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In § 55 Abs. 4b Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit“ die Worte „den nach § 31 Abs. 2 Buchstabe a unberücksichtigten Rentenanteilen aus Kindererziehungszeiten und“ eingefügt.

b) In § 55 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „63“ ersetzt.

21. In § 61 werden nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „– einschließlich eines tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrages des Pflichtversicherten zur Umlage –“ eingefügt.

22. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 3 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.

23. In § 66 Abs. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 aufgrund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage.“

24. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Kassenvermögen ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 VKZVKG NW anzulegen.“

25. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70
Rücklage

Das Kassenvermögen wird als Rücklage geführt.“

26. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Dotierung der Mindestrücklage sicherzustellen“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Verstetigung des Umlagesatzes soll bei seiner Festsetzung nach Satz 1 auch der Umlagesatz mit einbezogen werden, der sich für den darauf folgenden Deckungsabschnitt (Satz 4) ergeben würde.“

27. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Kasse wird jährlich ein Wirtschaftsplan sowie ein Jahresabschluß und ein Lagebericht erstellt.

(2) Die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden:

a) Wegen der Besonderheit der Aufgabenstellung werden die Bilanz nach Formblatt 1 und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 3 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegliedert;

b) auf die Darstellung einer mittelfristigen Finanzplanung mit Investitionsprogramm sowie auf die Abgabe von Zwischenberichten i.S.v. § 20 Eigenbetriebsverordnung NW wird verzichtet;

c) der Jahresabschluß, der Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersicht sind vom Leiter der Kasse und vom Geschäftsführer bis zum Ablauf des 30. Juni nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen,

- unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Kassenausschuß zur Feststellung zuzuleiten;
- d) von einer öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie einer öffentlichen Auslegung wird abgesehen;
- e) der Kassenausschuß bestimmt, welche Wirtschaftsprüfer bzw. welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 106 GO NW) beauftragt wird."

28. In § 81 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Arbeitnehmer, die als Studierende bis zum 30. September 1996 nicht rentenversicherungs-pflichtig waren, sind erst zu versichern, wenn die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 SGB VI entfällt.“

29. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Anwendung des § 55 Abs. 6 Satz 1 bleibt für die Beendigung des Ruhens die Vollen-dung des 62. Lebensjahres maßgebend, wenn

a) die Versicherte das 60. Lebensjahr vor dem 1. Juli 1998 vollendet hat oder

b) der Antrag auf Gewährung einer Alters-rente für Frauen in der gesetzlichen Ren-tenversicherung vor dem 1. Juli 1998 ge-stellt wurde und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat oder

c) das Arbeitsverhältnis aufgrund einer vor dem 1. Juli 1998 geschlossenen Vereinba-rung spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat.“

30. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Rente“ die Worte „in Höhe der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Bewertung dieser Zeiten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Versorgungsrentenberechtigten

a) der Geburtsmonate Dezember 1935 bis April 1938, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b eingetreten ist,

b) der Geburtsmonate Dezember 1938 bis April 1941, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e oder Absatz 2 Satz 1 Buchstabe e eingetreten ist,

gilt abweichend vom § 32 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3b Satz 3 folgendes:

Bei Vollendung

- in den Fällen des Buchstaben a des 63. Lebensjahres

- in den Fällen des Buchstaben b des 60. Lebensjahres

vermindert sich der Versorgungsvom-hundertsatz für je-den vollen Kalen-dermonat vom erst-maligen Eintritt des Versicherungs-falls bis zum Ab-lauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres - höchstens jedoch für 24 Kalendermo-nate - um:

vor dem 1. Dezember 1998 0,00 v.H.
nach dem 30. November 1998 0,05 v.H.
nach dem 31. Dezember 1998 0,10 v.H.
nach dem 31. Dezember 1999 0,15 v.H.
nach dem 31. Dezember 2000 0,20 v.H.

*Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines Versor-gungsrentenberechtigten, dessen Versorgungsrente nach Satz 1 berechnet wurde.“

d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2 Buchstabe a“ die Worte „, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a bzw. § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a“ eingefügt.

31. Es wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

Übergangsregelung zu § 31
für Kindererziehungszeiten

(1) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, ist § 31 Abs. 2a bis zum Beginn einer gemäß § 46a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnen-den Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) nicht anzuwenden.

(2) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, bleiben Rentenanteile, denen die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehungs-zeiten durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) zugrunde liegt, bei Anwendung des § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a bis zum Beginn einer gemäß § 46a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnen-den Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) unberücksichtigt.“

II.

Inkrafttreten

1. Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.
*Abweichend von Satz 1 treten

a) I Nummer 31 (§ 102a Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 1986,

b) I Nummern 4 Buchstabe c und 30 Buchstabe d mit Wirkung vom 1. August 1996,

c) I Nummer 28 mit Wirkung vom 1. Oktober 1996,

d) I Nummer 22 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Juli 1997,

e) I Nummern 5, 6, 7, 8 Buchstabe a und 10 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1998 und

f) I Nummern 1, 2, 3, 4 Buchstabe a, b und d, 14, 15, 21, 22 Buchstabe b, 23, 24, 25, 26, 27 und 30 Buchstabe c am 1. Januar 1999 in Kraft.

2. Die Befristung der Geltungsdauer des § 12 Abs. 4 Satz 2 und 3 [II (2) der 24. Änderung der Satzung] wird aufgehoben.

Köln, den 1. Dezember 1998

Siebenkotten

Vorsitzender des Kassenausschusses

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenmini-sterium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 22. März 1999 - III A 4 - 38.42.20 - 587/99 - genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskasse im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694), zuletzt durch Erstes Gesetz zur Änderung des

VKZVKG vom 18. Dezember 1996 (GV. NRW. S. 567), bekanntgemacht.

Köln, den 16. April 1999

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse
Esser

– GV. NRW. 1999 S. 130.

223

Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Bilinguales Lernen“

Vom 4. März 1999

Aufgrund des § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein schulstufen- oder schulformbezogenes Lehramt abgelegt hat, kann die Zusatzqualifikation „Bilinguales Lernen“ erwerben, sofern er über die entsprechende Fächerkombination Sprache/Sachfach verfügt.

(2) Die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation dient dem Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schüler in einem Sachfach in einer Fremdsprache zu unterrichten. Im Rahmen des Studiums sollen differenzierte Sprachkompetenz, Kenntnisse über Prozesse des Spracherwerbs bei natürlicher und schulischer Bilingualität erworben und auch unter dem Gesichtspunkt interkulturellen Lernens betrachtet werden. Die Kenntnisse im Bereich der Didaktik, der Landeskunde, der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft sowie der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft verfolgen wesentlich das Ziel, die Schülerinnen und Schüler zum Aufbau einer Doppelperspektive in Bezug auf die Geschichte, Kultur, Literatur des eigenen wie des Zielsprachenlands zu befähigen und sowohl im Fremdsprachen- wie im Sachunterricht Parameter vergleichender Betrachtung und Analyse zu vermitteln.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung auf die Prüfung ist ein Studium im Umfang von etwa 30 Semesterwochenstunden in einem entsprechenden Studiengang an einer Universität gemäß § 1 Abs. 2 UG erforderlich. An die Stelle des Studiums kann eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung für die Vorbereitung auf den Erwerb der Zusatzqualifikation als geeignet anerkannt worden sind.

(2) Die Vorbereitung auf die Prüfung soll sich auf die nachfolgend genannten Bereiche und auf die ihnen zugeordneten Teilgebiete erstrecken:

Bereich A:

Kontrastive Sprachwissenschaft

Teilgebiet:

- Theorien und Modelle der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft
- Bilingualitäts-/Bilingualismusforschung
- Theorie des Spracherwerbs
- Natürlicher und schulischer Bilingualismus
- Fachsprache: Diskursanalyse, Rezeptionstechniken
- Weitere Teilgebiete nach Angebot der Hochschule

Bereich B:

*Allgemeine und Vergleichende
Literaturwissenschaft*

Teilgebiet:

- Theorien und Modelle der Komparatistik
- Nationalliteratur/Weltliteratur
- Translationstheorien und Modelle
- Kanonbildung
- Weitere Teilgebiete nach Angebot der Hochschule

Bereich C:

Kontrastive Landeskunde

Teilgebiet:

- Vergleichende Kulturstudien
- Sozialgeschichte/Politikgeschichte
- Wissenschaftsmethodik
- Interkulturelles Lernen

Bereich D:

Didaktik

Teilgebiet:

- Konzepte und Modelle des bilingualen Lernens
- Didaktik des bilingualen Unterrichts
- Methoden, Lern- und Arbeitstechniken im bilingualen Unterricht
- Materialentwicklung/Medien
- Curriculum für bilinguales Lernen
- Schulpraktische Studien im Fremdsprachenunterricht und im Sachfachunterricht an bilingualen Schulen
- Leistungs-/Lernerfolgsüberprüfung

Bereich E

Sprachpraxis

Teilgebiet:

- Sachfachbezogene Sprachkompetenz (English for Specific Purposes, Discours Spécifique)
- Gesprächsformen.

(3) Der Studienumfang je Teilgebiet beträgt zwei bis vier Semesterwochenstunden.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Teilnahme an einem Zusatzstudium oder an Lehrerfortbildungsveranstaltungen in sechs Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule erforderlich; obligatorisch ist ein vertieftes Studium im Teilgebiet D von mindestens sechs Semesterwochenstunden. Aus je einem Teilgebiet der Bereiche A, B und C ist ein Leistungsnachweis oder qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

(5) Die Zulassung zur Prüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an sprachpraktischen Übungen gemäß Absatz 2 Bereich E voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen wird nachgewiesen durch einen Leistungsnachweis, dem eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete zweistündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht zugrunde liegt.

§ 3

Studien zur Vorbereitung auf die Prüfung werden in Studiengängen gemäß § 87 Abs. 3 UG oder durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung durchgeführt. Elemente des Studiums bis zur Ersten Staatsprüfung können auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers angerechnet werden. Im Rahmen der Zusatzstudien ist der Nachweis über Erfahrungen im bilingualen Schulfach zu erbringen. Dies kann z.B. durch ein Auslandsstudium oder ein Praktikum an einer Schule mit entsprechendem Angebot erfolgen.

§ 4

Die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation wird vor dem für den Studienort zuständigen Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt. Im Falle der Vorbereitung durch

Einrichtungen der Lehrerfortbildung bestimmt das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung das zuständige Prüfungsamt.

§ 5

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Prüfung an das zuständige Staatliche Prüfungsamt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt;
2. eventuell beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt;
3. Nachweis der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf die Prüfung gemäß § 2. Der Nachweis kann geführt werden durch Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweise der Hochschule sowie durch Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweise der Einrichtungen der Lehrerfortbildung;
4. Leistungsnachweis über sachfachbezogene Sprachkenntnisse in der Sprache des Ziellandes gemäß § 2 Abs. 5;
5. Nachweis über schulpraktische Studien an einer Schule mit bilingualem Zweig bzw. an einer Schule im Zielland.

(3) In dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben:

1. vier Teilgebiete, aus denen die Aufgaben für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung entnommen werden;
2. welches Mitglied des Prüfungsamtes sie oder er als Themenstellerin oder Themensteller für die Arbeit unter Aufsicht vorschlägt;
3. welches andere Mitglied des Prüfungsamtes sie oder er für die mündliche Prüfung vorschlägt.

§ 6

(1) Die Prüfung setzt sich aus einer vierstündigen Arbeit unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer zusammen. Beide Prüfungsteile sind in der Fremdsprache abzulegen.

(2) Die Prüfung für die angestrebte Zusatzqualifikation ist jeweils auf das erworbene Lehramt zu beziehen.

§ 7

(1) Die für die Durchführung der Prüfung geltenden Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Aus den gleich zu gewichtenden Einzelbewertungen wird eine Gesamtnote unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Es wird auf- oder abgerundet.

§ 8

Über die bestandene Prüfung stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 aus. Über eine nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

Anlage 1

Anlage 2

§ 9

(1) Auf die Prüfung werden auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers gleichwertige Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Prüfung im Sinne von § 90 Abs. 1 UG oder einer Promotion angerechnet, sofern die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 erfüllt und die Studien- und Prüfungsleistungen den Anforderungen des § 2 Abs. 2 bis 4 und des § 7 Abs. 1 entsprechen.

(2) Eine Prüfung gemäß § 90 Abs. 1 UG oder eine Promotion, die in Studium und Prüfung alle für die Prüfung erforderlichen Teile umfasst, kann als Prüfung anerkannt werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 erfüllt.

(3) Die Entscheidung zu Absatz 1 und 2 trifft das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen der Hochschule, an der die Prüfung abgelegt wurde; es stellt ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 aus.

Anlage 3

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1999

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

**Zeugnis
über die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Bilinguales Lernen“*)**

Frau/Herr
Vor- und Zuname

geboren am in

hat nach bestandener Erster Staatsprüfung die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Bilinguales Lernen“

am

mit der Note (,) bestanden.

Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Zeugnis über die Erste Staatsprüfung.

.....
Sitz des Prüfungsamtes, Datum

Staatliches Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
Unterschrift

*) gemäß Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Bilinguales Lernen“ vom 4. März 1999 (GV. NRW. S. 133).

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Prüfung zum Erwerb
der Zusatzqualifikation „Bilinguales Lernen“*)**

Frau/Herr
Vor- und Zuname

geboren am in

hat die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Bilinguales Lernen“
nicht/endgültig nicht bestanden.**)

Sie/Er kann die Prüfung einmal/nicht wiederholen.**)

Auf ihren/seinen Antrag wird folgende Prüfungsleistung auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:**)

.....

.....
Sitz des Prüfungsamtes, Datum

Staatliches Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
Unterschrift

*) gemäß Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Bilinguales Lernen“ vom 4. März 1999 (GV. NRW. S. 133).
**) Nichtzutreffendes streichen.

**Bescheinigung
über die Anerkennung einer Hochschulprüfung
als Teil einer Prüfung/als Prüfung**)
zur Erlangung der Zusatzqualifikation
„Bilinguales Lernen“*)**

Frau/Herr
Vor- und Zuname

geboren am in

hat am
Datum

an der
Hochschule

folgende Prüfung abgelegt:

.....
Bezeichnung der Prüfung

Diese Prüfung wird hiermit als Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Bilinguales Lernen“ anerkannt.**)

Diese Prüfung wird hiermit als Prüfungsteil anerkannt und auf die Prüfung angerechnet**)

.....
Sitz des Prüfungsamtes, Datum

Staatliches Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
Unterschrift

*) gemäß Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Bilinguales Lernen“ vom 4. März 1999 (GV. NRW. S. 133).

**) Nichtzutreffendes streichen.

7125

Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO)

Vom 29. März 1999

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071) und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1116), wird verordnet:

§ 1

Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. **Feuerstätten:**
An eine Abgasanlage angeschlossene Einrichtungen zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe;
2. **Zusatzfeuerstätten:**
Zusätzlich zu einer Zentralheizung gelegentlich oder selten benutzte Feuerstätten, die weder zur Brauchwasserbereitung dienen noch mit der Zentralheizung in Verbindung stehen;
3. **Abgasanlagen:**
Anlagen, wie Schornstein, Abgasleitung, Verbindungsstück oder Luft-Abgas-System für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten; zu den Abgasanlagen zählen auch Anlagen zur Abführung der Ab- oder Verbrennungsgase ortsfester Verbrennungsmotoren, soweit sie der Beheizung oder Warmwasserversorgung von Gebäuden dienen;
 - a) **Schornstein:**
aufwärtsführende Schächte oder Rohre, die Abgase von Feuerstätten ins Freie leiten,
 - b) **Abgasleitung:**
Leitung zur Abführung der Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe ins Freie,
 - c) **Luft-Abgas-System:**
Abgasanlage mit nebeneinander oder ineinander angeordneten Schächten, für raumluftunabhängige Feuerstätten. Es führt den Feuerstätten Verbrennungsluft über den Luftschaft von der Mündung zu und deren Abgase über den Abgasschacht ins Freie ab,
 - d) **Verbindungsstücke:**
abgasführende Bauteile zwischen dem Abgasstutzen der Feuerstätte und dem ins Freie führenden Teil der Abgasanlage (z.B. Schornstein oder senkrechter Teil der Abgasanlage);
4. **Abgaswege:**
Strömungstrecken der Abgase vom Brenner bis zum Eintritt in den Schornstein bei gemischter Belegung, die Abgasleitung oder das Luft-Abgas-System;
5. **Heizgaswege:**
Strömungstrecken der Abgase innerhalb der Gasfeuerstätte;
6. **Ofenrohre:**
Frei in Aufenthaltsräumen verlaufende Leitungen von Einzelfeuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe, die dazu bestimmt und geeignet sind, Abgas von der Feuerstätte in die Abgasanlage zu leiten. Dazu zählen auch die Ofenrohre von offenen Kaminen und Kamin-kassetten;
7. **Lüftungsanlagen:**
Be- und Entlüftungsanlagen: Anlagen (Schacht und/oder Leitung), die für den Betrieb von Feuerstätten zur Be- und Entlüftung erforderlich sind.

§ 2

Kehrpflicht

Abgasanlagen für Abgase von festen und flüssigen Brennstoffen sind wie folgt zu kehren:

1. selten benutzte Anlagen
einmal jährlich
2. nach § 15 der 1.BImSchV überwachte Anlagen und bivalente Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 2 der 1. BImSchV
 - a) bei Verbrennung flüssiger Brennstoffe
einmal jährlich
 - b) bei Verbrennung von Kohle und Koks
zweimal jährlich
 - c) bei Verbrennung anderer fester Brennstoffe
dreimal jährlich
3. Anlagen, die als Zusatzfeuerstätte gelegentlich benutzt werden und nicht unter Nummer 1 fallen
zweimal jährlich
4. alle übrigen Anlagen,
 - a) soweit sie nur in der üblichen Heizperiode benutzt werden
dreimal jährlich
 - b) soweit sie ganzjährig benutzt werden
viermal jährlich.

§ 3

Überprüfungspflicht

(1) Abgasanlagen, Abgaswege und Lüftungsanlagen sind wie folgt auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen:

1. Gasfeuerungsanlagen mit Strömungssicherung, ausgelegt für die Abgasabführung mit Unterdruck bis ins Freie:
 - a) Abgasschornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke
einmal jährlich
 - b) Abgaswege einschließlich der Feststellung des Kohlenmonoxidgehalts und der Verbrennungsluftzuführung
einmal jährlich
2. Gasfeuerungsanlagen ohne Strömungssicherung ausgelegt für die Abgasabführung mit Unterdruck bis ins Freie:
 - a) Abgasschornsteine oder Abgasleitungen
einmal jährlich
 - b) Abgaswege einschließlich der Feststellung des Kohlenmonoxidgehalts und der Verbrennungsluftzuführung
einmal alle zwei Jahre
3. Gasfeuerungsanlagen ausgelegt für die Abgasabführung unter Überdruck bis ins Freie:
Abgasanlagen und Abgaswege einschließlich der Feststellung des Kohlenmonoxidgehalts und der Verbrennungsluftzuführung
einmal alle zwei Jahre
4. Gasfeuerungsanlagen ausgelegt für die Abgasabführung unter Überdruck bis ins Freie mit Abgasanlagen, die als Bestandteil der Gasfeuerungsanlage zertifiziert sind:
Abgasanlagen und Abgaswege einschließlich der Feststellung des Kohlenmonoxidgehalts und der Verbrennungsluftzuführung bei Neuinstallation nach Inkrafttreten dieser Verordnung
erstmal nach drei Jahren, dann alle zwei Jahre
5. Außenwandgasfeuerstätten sind nur zu überprüfen, wenn sie der zentralen Beheizung und/oder Brauchwasserbereitung dienen:
Abgaswege einschließlich der Feststellung des Kohlenmonoxidgehalts
einmal alle zwei Jahre

6. Lüftungsanlagen, soweit sie nicht bereits von Nummer 1 bis 3 erfasst sind einmal jährlich.

(2) Falls erforderlich, umfasst die Überprüfung nach Absatz 1 auch eine Reinigung mit Ausnahme des Heizgaswegs bei Gasfeuerstätten. Sofern keine Mess- und Überprüfungsöffnungen an der Feuerstätte bzw. an der Abgasanlage bauphysikalisch vorhanden sind, hat die Überprüfung an geeigneter Stelle, z.B. an der Abgasaustrittsstelle zu erfolgen. Bei verbrennungsluftumspülten gerätegebundenen Abgasleitungen und Abgasabführung bis 4 Meter Länge sowie Außenwandgasfeuerstätten, deren Abgasanlage Bestandteil der Feuerstätte ist, ist eine Sichtprüfung an einer Sicht- bzw. Prüföffnung ausreichend.

(3) Bei Gasfeuerstätten ist der Kohlenmonoxidgehalt im Abgas durch eine Kohlenmonoxidsmessung festzustellen. Der Kohlenmonoxidanteil muss - bezogen auf unverdünntes Abgas - den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Herstellung von Gasfeuerstätten entsprechen. Wird der Wert überschritten, ist die Messung spätestens nach sechs Wochen zu wiederholen. Über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung und der Kohlenmonoxidsmessung ist bei festgestellten Mängeln und bei Gasfeuerstätten, die nicht der Messpflicht nach der 1. BImSchV unterliegen, eine Bescheinigung auszustellen. Die Messung ist mit einem den Anforderungen des § 13 der 1. BImSchV entsprechenden Messgerät durchzuführen. Diese Kohlenmonoxidsmessung ist zusammen mit der Abgaswegüberprüfung und/oder gegebenenfalls mit der Messung nach §§ 14 und 15 der 1. BImSchV durchzuführen.

(4) Bei Außenwandgasfeuerstätten ohne Gebläse und ohne werkmäßig gefertigte Messöffnung ist die Feststellung des Kohlenmonoxidgehalts durchzuführen, wenn die Ausmündung des Abgasaustritts

- a) im Bereich bis 3 Meter über Erdgleiche liegt,
- b) unter Erdgleiche liegt,
- c) zu Lüftungsöffnungen bzw. Fenster und Türen einen Abstand von bis zu 1 Meter hat.

(5) Bei Außenwandgasfeuerstätten mit Luft-Abgas-System ohne werkmäßig gefertigte Messöffnung gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 4

Überprüfung des Lüftungsverbunds

(1) Werden bauliche Maßnahmen, insbesondere der Einbau von fugendichten Fenstern oder Außentüren oder das Abdichten von Fenstern oder Außentüren durchgeführt, die eine Änderung der bisherigen Versorgung der Feuerstätten mit Verbrennungsluft oder der Abgasführung erwarten lassen, so hat die unmittelbar veranlassende Person unverzüglich nach Abschluss der Maßnahmen prüfen zu lassen, ob die baurechtlichen Bestimmungen für die Versorgung der Feuerstätte mit Verbrennungsluft und für die Abführung der Rauch bzw. Abgase eingehalten sind.

(2) Über festgestellte Mängel hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister unverzüglich mündlich oder schriftlich die Betreiberin oder den Betreiber der Feuerstätte und schriftlich die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer zu unterrichten. Außerdem sind festgestellte Mängel der unteren Bauaufsichtsbehörde zu melden, wenn sie nicht innerhalb einer zu setzenden Frist abgestellt worden sind.

§ 5

Ausnahmen von der Kehr- und Überprüfungspflicht

(1) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

- 1. Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10000 Quadratzentimeter an der Sohle,
- 2. Ofenrohre,

- 3. freistehende Abgasanlagen über 25 Meter Höhe und Abgasanlagen, die das Gebäude um mehr als 25 Meter überragen,

- 4. Abgasanlagen, an die keine Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren angeschlossen sind,

- 5. Abgasanlagen und ausmündende Rohre in Gartenlauben, Baubuden und ähnlichen Einrichtungen,

- 6. Notstromaggregate.

(2) Abgasanlagen können auf Antrag von der örtlichen Ordnungsbehörde von der Kehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen werden, sofern die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Grenzen nur geringfügig unterschritten werden und die Feuersicherheit dies zulässt. Bei Änderung der Feuerstätte oder des Brennstoffes verliert die Befreiung ihre Gültigkeit.

§ 6

Zusätzliche Kehrungen, Überprüfungen oder Kohlenmonoxidsmessungen

Wenn es die Feuersicherheit und/oder Betriebssicherheit erfordert, sind kehr-, überprüfungs- und messpflichtige Anlagen öfter als nach den Vorschriften dieser Verordnung zu kehren, zu überprüfen bzw. zu messen. Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister haben zusätzliche Kehrungen, Überprüfungen bzw. Kohlenmonoxidsmessungen gegenüber dem Grundstückseigentümer - auf Verlangen schriftlich - zu begründen. Auf Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 7

Besondere Reinigungsverfahren

(1) Eine kehrpflichtige Anlage ist mit besonderen Reinigungsverfahren oder durch Ausbrennen zu reinigen, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Kehrwerkzeugen nicht entfernt werden können und der Zustand der Anlage oder sonstige Umstände dem Ausbrennen nicht entgegenstehen.

(2) Ausbrennarbeiten hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister selbst auszuführen oder dauernd zu beaufsichtigen. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder dem Beauftragten, den Hausbewohnern, der Gemeinde und der Feuerwehr vorher mitzuteilen.

§ 8

Sonstige Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Die beabsichtigte Kehrung oder Überprüfung ist in ortsüblicher Weise anzukündigen. Bei nur gelegentlich benutzten Gebäuden, z.B. von Wochenendhäusern, ist der Termin der beabsichtigten Kehrung oder Überprüfung rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Kehr- und Überprüfungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der Feuersicherheit in möglichst gleichen Zeitabständen auszuführen.

(3) Verbrennungsrückstände sind aus den kehrpflichtigen Anlagen zu entfernen und so zu lagern, dass keine Brandgefahr entsteht.

§ 9

Pflichten der Eigentümerinnen und der Eigentümer sowie der Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und Räumen

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Räumen haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Abgasanlagen, Reinigungs- und Prüföffnungen freigehalten werden und jederzeit unfallsicher zugänglich sind.

(2) Für die Aufnahme des bei der Kehrung der Abgasanlagen anfallenden Rußes sind nicht brennbare, dichte

Behälter in ausreichender Zahl und Größe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(3) Müssen Kehr- und Überprüfungsarbeiten vom Dach aus durchgeführt werden und ist das Dach vom Haus aus nicht durch eine Aussteigöffnung zu erreichen, ist eine Leiter zum Besteigen des Daches bereitzuhalten.

(4) Nicht mehr benutzte Anschlussöffnungen sind wangengleich zu vermauern oder mit nicht brennbaren, dauerhaften, ausreichend wärmedämmenden Stoffen dicht zu verschließen, sofern an der Abgasanlage noch Feuerstätten angeschlossen sind.

(5) Von der beabsichtigten Wiederbenutzung unbenutzter Abgasanlagen und Abgaswege ist die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister zum Zwecke der Überprüfung und, falls erforderlich, Reinigung rechtzeitig vor Inbetriebnahme zu benachrichtigen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 17. Oktober 1990 (GV. NRW. S. 592) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1999

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

– GV. NRW. 1999 S. 138.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359